

## § 16

(1) § 2 Abs. 2 Ziff. 4 der Anordnung vom 19. Februar 1959 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven (GBl. I S. 151; Ber. S. 560) erhält folgende Fassung:

„4. Handel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen aller Art sowie mit gebrauchten Kraftfahrzeugersatzteilen, außer Kraftfahrzeugbereifung.“

(2) § 10 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1 vom 19. Februar 1959 über die Organisation der Altstoffwirtschaft (GBl. I S. 153) erhält folgende Fassung:

„(1) Altkautschuk, Altgummiabfälle und Schrottreifen sind zu erfassen, soweit hierfür Absatz besteht. Ergibt eine Sichtung in den Altstoffhandelsbetrieben aller Eigentumsformen, daß Keifen zur Weiterverwendung bzw. für die Runderneuerung geeignet sind, so sind sie den örtlich zuständigen GHB der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe zum Kauf anzubieten.“

## V.

**Schlußbestimmungen**

## § 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. September 1962 über die Zuführung von Lkw- und Acker-schlepperreifen zur Runderneuerung (GBl. II S. 669) außer Kraft.

Berlin, den 5. April 1969

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Dr. Steinert  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 2\*****über die staatliche Anerkennung von Saat- und Pflanzgutvermehrungsbetrieben.**

Vom 5. April 1965

Zur Änderung der Anordnung vom 29. Mai 1963 über die staatliche Anerkennung von Saat- und Pflanzgutvermehrungsbetrieben (GBl. II S. 387) wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Der § 2 erhält folgende Fassung:**

„Anträge auf Anerkennung als „Staatlich anerkannter Saatbaubetrieb“ sind von

a) landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG) bei der Produktionsleitung des für sie zuständigen örtlichen Landwirtschaftsrates,

b) volkseigenen Gütern (VEG) bei ihrem übergeordneten Organ zu stellen.“

## § 2

**Der § 3 erhält folgende Fassung:**

„(1) Über Anträge, auf Anerkennung als „Staatlich anerkannter Saatbaubetrieb“ entscheidet endgültig

a) bei landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG)

und bei gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG)

der Produktionsleiter des zuständigen örtlichen Landwirtschaftsrates,

b) bei volkseigenen Gütern (VEG) der Leiter des übergeordneten Organs.

(2) Zur Prüfung der Anträge ist eine Kommission zu bilden, die sich wie folgt zusammensetzt:

3 Vertreter von Saatbaubetrieben,

1 Vertreter des fachlich zuständigen DSG-Betriebes,

1 Vertreter des zuständigen örtlichen Landwirtschaftsrates (bei LPG und GPG)

oder 1 Vertreter des übergeordneten Organs (bei VEG).

Die Kommission legt ihre Stellungnahme zu den einzelnen Anträgen bei landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG) dem Produktionsleiter des zuständigen örtlichen Landwirtschaftsrates bzw. bei volkseigenen Gütern (VEG) dem Leiter des übergeordneten Organs des Antragstellers vor.“

## § 3

**Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Über die Aberkennung entscheidet bei

a) landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG)

und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG)

der Produktionsleiter des zuständigen örtlichen Landwirtschaftsrates,

b) volkseigenen Gütern (VEG) der Leiter des übergeordneten Organs

nach Anhören der gemäß § 3 gebildeten Kommission. Die Aberkennung ist dem Betrieb schriftlich mitzuteilen. Die Urkunde über die Anerkennung als „Staatlich anerkannter Saatbaubetrieb“ ist unverzüglich an die die Aberkennung aussprechende Stelle zurückzusenden, die Führung des Titels im Rechtsverkehr ist zu unterlassen und die entsprechende Beschilderung des Betriebes ist zu entfernen.“

## § 4

Die gemäß § 4 Abs. 1 der Anordnung (Nr. 1) auszustellende Urkunde ist entsprechend zu ändern.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 5. April 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**E w a l d**  
Minister

**Anordnung Nr. 4\*  
über die Neuregelung des Tarifs  
für Arbeiten der MTS/RTS.**

Vom 9. Februar 1965

Zur Ergänzung der Anordnung vom 10. Juni 1963 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS/RTS (GBl. II S. 423) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1963 Nr. 55 S. 387)

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. III 1964 Nr. 36 S. 363)